

andern Strassenbenützer zu gefährden. Beide Vorkommnisse fallen in die Probezeit. Dieses Verhalten lässt erkennen, dass der Beschwerdeführer sich nicht anstrenge, durch Wohlverhalten sich des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihm durch zweimalige Gewährung des bedingten Strafvollzuges geschenkt worden war. Es zeugt von einer Schwäche, die er mit Rücksicht auf die Bewährungsprobe, unter der er stand, hätte meistern sollen. Unter diesen Umständen durfte aber die Vorinstanz eine Täuschung des Vertrauens im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 StGB annehmen (vgl. BGE 72 IV 147).

2. — Aber auch die weitere Erwägung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe darüber hinaus während der Probezeit durch sein nochmaliges Fahren in angetrunkenem Zustand ein vorsätzliches Vergehen begangen, ist nicht zu beanstanden. Weil ein Rückfall vorlag, war Art. 59 Abs. 2 MFG anwendbar. Da diese Bestimmung, anders als Abs. 1, eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten androht, hat man es nach Art. 333 Abs. 2 StGB nicht mit einer blossen Uebertretung, sondern mit einem Vergehen zu tun. Die Auffassung des Beschwerdeführers, massgebend sei nicht der Rückfalls-, sondern der Grundtatbestand, ist irrig. Die Strafe für das Fahren in angetrunkenem Zustand im Rückfall wird nicht nach Art. 59 Abs. 1 MFG in Verbindung mit Art. 67 StGB bemessen, sondern eben nach Art. 59 Abs. 2 MFG. Der Rückfall ist hier nicht allgemeiner Strafschärfungsgrund, sondern qualifizierendes Merkmal des in Art. 59 Abs. 2 MFG aufgestellten besonderen Straftatbestandes. Er ist den (sonstigen) schweren Fällen gleichgestellt, welche durch diese Bestimmung als Vergehen erfasst werden. Der Einwand des Beschwerdeführers, es liege kein schwerer Fall vor, da Art. 59 Abs. 2 MFG « nur » wegen Rückfalls angewendet worden sei, ist daher unbegründet.

Kein Zweifel kann auch darüber bestehen, dass Scherrer vorsätzlich gehandelt hat. Zwar ist ihm ohne weiteres zu glauben, dass er sich nicht geradezu mit dem Willen

angetrunken hat, in diesem Zustand dann ein Motorfahrzeug zu führen. Darauf kommt aber nichts an. Das Sihantrinken gehört noch nicht zum Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand; es ist bloss dessen Vorstadium (vgl. BGE 65 I 338). Entscheidend ist also, ob der Beschwerdeführer die Tat selbst, das Fahren in angetrunkenem Zustand, mit Wissen und Willen verübt hat. Dass dem so ist, liegt aber auf der Hand; führt doch die Vorinstanz aus, dass er sein Motorrad ungeachtet des genossenen Alkohols gebrauchen wollte und diesen Willen selbst dann noch durchsetzte, als ihn ein Bekannter vom Weiterfahren abzuhalten suchte. Das sind tatsächliche Feststellungen; der Kassationshof ist daran gebunden (Art. 277 bis BStP).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

18. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 5. Mai 1948 i. S. Häberle gegen Obergericht des Kantons Thurgau.

Art. 80 Abs. 1 StGB, Löschung des Urteils im Strafregister. Beweispflicht für das Wohlverhalten des Verurteilten als Voraussetzung für die Löschung eines Urteils im Strafregister.

Art. 80 al. 1 CP: radiation du jugement au casier judiciaire. A qui incombe la preuve que le condamné s'est bien conduit ?

Art. 80 cp. 1 CP: cancellazione della sentenza nel casellario giudiziale. A chi incombe la prova che il condannato ha tenuto buona condotta ?

Häberle ist vom Obergericht des Kantons Thurgau am 29. Juni 1912 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er verlangte gestützt auf Art. 80 StGB die Löschung dieses Urteils im Strafregister. Das Obergericht wies das Gesuch ab, weil es an der Voraussetzung des seitherigen Wohlverhaltens fehle. Der Kassationshof hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Gesuchstellers gutgeheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an den kantonalen Richter

zurückgewiesen, weil die vom Obergericht angerufenen Tatsachen für den daraus gezogenen Schluss nicht in Betracht kommen könnten. Zur Frage des weiteren Verfahrens sprach er sich folgendermassen aus :

Dem Obergericht muss anheimgestellt bleiben, ob es sich bei der neuen Entscheidung mit der Feststellung begnügen will, dass aus den vorliegenden Akten, abgesehen von den nach dem Gesagten ausser Betracht fallenden Tatsachen, etwas Nachteiliges über den Beschwerdeführer nicht hervorgeht, oder ob es der Frage des übrigen Verhaltens des Beschwerdeführers noch näher nachgehen will. Entschliesst es sich für das zweite, so ist es nicht darauf beschränkt, von Amtes wegen hierüber noch Erhebungen anzustellen. Es darf vom Beschwerdeführer verlangen, dass er den Beweis für die in Frage stehende gesetzliche Voraussetzung der Löschung, im Rahmen des Möglichen, durch Beibringung der dazu geeigneten Unterlagen, Zeugnisse und Bescheinigungen selbst antritt. Das folgt, obwohl das StGB keine dem Art. 229 MStG entsprechende ausdrückliche Vorschrift enthält, schon daraus, dass die Löschung nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Gesuch des Verurteilten hin zu verfügen ist. Wo das Gesetz den Eintritt einer Rechtsfolge derart an ein besonderes Gesuch knüpft und für die Anordnung dieser Folge bestimmte sachliche Voraussetzungen aufstellt, liegt es nach allgemeinen Grundsätzen dem Gesuchsteller auch ob, diese Voraussetzungen zu belegen. Immerhin sollen die Anforderungen in dieser Beziehung nicht zu weit gehen, und es darf dem Gesuchsteller nicht praktisch Unerfüllbares zugemutet werden (s. auch Entscheidungen des Militärkassationsgerichts III Nr. 18 und S. 162).

19. Urteil des Kassationshofes vom 24. September 1948 i. S. Rohrbach gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

1. *Art. 123 Ziff. 1, Art. 18 Abs. 2 StGB.* Eventualvorsatz der einfachen Körperverletzung durch Faustschlag ins Gesicht (Erw. 1).
2. *Art. 123 Ziff. 3 StGB.*
 - a) Wann kann der Täter den Tod als Folge der Körperverletzung voraussehen ? (Erw. 2).
 - b) Voraussehbarkeit des Todes als Folge eines Faustschlages ins Gesicht verneint (Erw. 3).
3. *Art. 123 Ziff. 2 StGB.* Wann kann der Täter eine schwere Körperverletzung voraussehen ? (Erw. 4).
4. *Art. 28 Abs. 5 StGB.* Wann hat der Antragsberechtigte ausdrücklich auf den Strafantrag verzichtet ? (Erw. 5).

1. *Art. 123 ch. 1 et 18 al. 2 CP.* Dol éventuel en cas de lésions corporelles simples causées par un coup de poing au visage (consid. 1).
 2. *Art. 123 ch. 3 CP.*
 - a) Quand l'auteur peut-il prévoir la mort comme conséquence de la lésion ? (consid. 2).
 - b) En l'espèce, la mort résultant d'un coup de poing au visage n'était pas prévisible (consid. 3).
 3. *Art. 123 ch. 2 CP.* Quand l'auteur peut-il prévoir des lésions corporelles graves ? (consid. 4).
 4. *Art. 28 al. 5 CP.* Quand l'ayant droit a-t-il expressément renoncé à porter plainte ? (consid. 5).
1. *Art. 123 cifra 1 e art. 18 cp. 2 CP.* Dolo eventuale in caso di lesioni semplici causate da un pugno sul viso (consid. 1).
 2. *Art. 123 cifra 3 CP.*
 - a) Quando l'autore può prevedere la morte quale conseguenza della lesione ? (consid. 2).
 - b) Nella fattispecie, la morte in seguito ad un pugno sul viso non era prevedibile (consid. 3).
 3. *Art. 123 cifra 2 CP.* Quando l'autore può prevedere delle lesioni gravi ? (consid. 4).
 4. *Art. 28 cp. 5 CP.* Quando l'avente diritto ha espressamente rinunciato a sporgere querela ? (consid. 5).

A. — Wegen einer Bemerkung, die Arthur Duft am Abend des 29. August 1947 in einem Wirtshaus gegenüber Alfred Bühlmann machte, drückte letzterer laut sein Missfallen aus. Dadurch wurde zuerst Gottfried Rohrbach, der am Tische des Duft sass, und nachher der angetrunkene Walter Gerber vom Tische des Bühlmann bewogen, sich einzumischen. Gerber tat es in der Weise, dass er, nachdem Rohrbach schon wieder ruhig war, dreimal zu Duft ging,